

Studierendenschaft der RWTH Aachen
Studierendenparlament
z.Hd. SP-Präsidium
Pontwall 3
52062 Aachen

9. April 2025

Antrag auf Anpassung der Finanzordnung § 59 und Richtlinien nach § 59 Absatz 2

Liebes Präsidium,
liebe (stellv.) Mitglieder des Studierendenparlaments,

das Studierendenparlament möge beschließen:

Ändere § 59 der Finanzordnung der Studierendenschaft in:

(1) Im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft können studentische Eigeninitiativen aus einem zu diesem Zweck vorzusehenden Haushaltstitel unterstützt werden. Die Anträge sind an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Studierendenparlaments zu richten. Nicht zulässig ~~ist sind die pauschale Unterstützung aller Vorhaben einer studentischen Eigeninitiative, die Unterstützung von Wahlgemeinschaften sowie die Unterstützung von Aktivitäten, deren Dauer über 12 Monate hinausgehen.~~

(2) Das Studierendenparlament kann Richtlinien für die Entscheidung über die Anträge nach Abs. 1 mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder beschließen. Diese sind durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Studierendenparlaments auf der Internetseite des Studierendenparlaments zu veröffentlichen.

(3) Über Anträge bis 3.000 Euro entscheidet der Haushaltsausschuss mit einfacher Mehrheit. Er hört die Antragsstellende bzw. den Antragsstellenden dazu an. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Haushaltsausschusses kann eine Überweisung an das Studierendenparlament fordern. In diesem Fall gibt der Haushaltsausschuss eine Stellungnahme entsprechend Abs. 4 S. 2 ab.

(4) Über Anträge die über 3.000 Euro hinausgehen, entscheidet das Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit. Der Haushaltsausschuss hört die bzw. den Antragsstellenden vor der Entscheidung durch das Studierendenparlament an und gibt eine Stellungnahme zu den Anträgen ab. Er prüft insbesondere, ob die Formalen Voraussetzungen und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit eingehalten werden.

(5) Ein Antrag, durch den die Höhe der finanziellen Unterstützung einer studentischen Eigeninitiative im laufenden Haushaltsjahr 5.000 Euro übersteigt, wird im Studierendenparla-

ment entschieden und bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments.

(6) Anträge auf Unterstützung, die über 1.000 Euro hinausgehen, sind nur zulässig, sofern sie die Förderung eines konkreten Projektes der Eigeninitiative behandeln. Die Beschlussfassung muss vor Beginn des Projekts erfolgen. ~~Änderungen von bewilligten Anträgen sind auch nach Beginn des Projekts möglich: in diesem Fall ist stets das Studierendenparlament zuständig; es bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln seiner satzungsgemäßen Mitglieder.~~

(7) Die Gewährung der Unterstützung erfolgt nach Einreichung von Zahlungsbelegen (in Kopie). Auf Anfrage des AStA sind die Originalbelege als Nachweis der getätigten Zahlungen vorzulegen. Bewilligte Mittel, die nicht innerhalb von ~~sechs~~ zwölf Monaten nach Bewilligung abgerufen werden, verfallen. ~~Diese Frist kann durch Beschluss des Haushaltsausschusses auf bis zu 12 Monate verlängert werden, falls die studentische Eigeninitiative dies vor Verfallen der bewilligten Mittel beantragt.~~

(8) Fachschaften sind den studentischen Eigeninitiativen gemäß Abs. 1 gleichgestellt.

Das Studierendenparlament möge zudem das angehängte Dokument als Richtlinien gemäß §59 Absatz 2 FinO beschließen und damit das bisherige Dokument ersetzen.

Begründung: Beim Überarbeiten des Leitfaden bzw. How-To-Antragstellung-Dokuments sind einige Redundanzen und unnötige Einschränkungen aufgefallen. Durch diesen Antrag soll die Antragstellung durch studentischen Eigeninitiativen und Fachschaften in Zukunft vereinfacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Raphael Lehmann

Richtlinien für finanzielle Förderungsmöglichkeiten aus dem Haushalt der Studierendenschaft an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH)

1 Generelles

1. Gefördert werden können Projekte und Vorhaben, die soziale, kulturelle und sportliche Belange der Studierendenschaft, politische Bildung sowie überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen fördern.
2. Anträge müssen von Studierenden der RWTH gestellt werden. Ein Antrag als Verein ist nicht direkt möglich, allerdings werden Anträge im Namen einer studentischen Initiative oder einer Fachschaft gestellt.
3. Gefördert werden können Projekte und Vorhaben, welche eine maximale Laufzeit von 12 Monaten haben.
4. ~~Die Durchführung des Projekts/Vorhabens darf noch nicht gestartet sein.~~
5. Der Antrag muss ein Budget/Finanzplan enthalten, aus dem die Finanzierung und die einzelnen Posten der Veranstaltung hervorgehen. Im Falle eines Zuschusses sollte sich die beantragte Summe als Posten im Budget wiederfinden. Ein Budget muss immer ausgeglichen sein.
6. Bei Projekte, die zusätzlich von Dritten (u.a. Unternehmen) gefördert werden, muss die zusätzliche Förderung kenntlich gemacht werden.

2 Abrechnung

1. ~~Abrechnungsfrist für Projekte/Vorhaben sind 6 Monate nach dem Beschluss des Parlaments. Bei der Frist handelt es sich um Ausschlussfrist, d.h. nach Ablauf kann in keinem Fall mehr eine Erstattung erfolgen. Eine Verlängerung auf 12 Monate ist möglich und muss explizit beantragt werden.~~
2. ~~Für die Abrechnung sind alle Quittungen, Rechnungen etc., die im Zusammenhang mit dem Projekt/Vorhaben stehen, zu sammeln und eine Abrechnung zu erstellen. Die Originalbelege müssen nach Anfrage vorgelegt werden.~~
3. Es wird maximal das Delta zwischen Ausgaben und Einnahmen getragen.
4. Neben allen Belegen ist eine formlose Zahlungsaufforderung an den AStA zu stellen, in der folgenden Punkte aufgeführt werden:
 - (a) Der Betrag, der überwiesen werden soll.
 - (b) Das Konto, auf den der Betrag überwiesen werden soll.
 - (c) Der Beschluss, bei dem die Unterstützung bewilligt wurde.
 - (d) Eine tabellarische Gesamtaufstellung aller Ausgaben gegliedert nach dem Budget des Antrags. Anzugeben sind: (a) Rechnungsnummern (fortlaufend) (b) Zugehörige Unterposten (c) Bezeichnung (d) Betrag (e) Erläuterung, falls notwendig.
 - (e) Bei Druckaufträgen ist ein Exemplar oder bei geringer Stückzahl ein Bild beizulegen.

- (f) Fahrtkosten werden nach Kilometerpauschale oder gegen Belegvorlage öffentlicher Verkehrsmittel erstattet.
- (g) Rechnungen und Quittungen haben die üblichen (gesetzlichen) Regularien zu erfüllen.
- (h) Bei der Ausgabe von kostenfreien Nahrungsmitteln ist eine Verzehrliste **mit Unterschriften** beizufügen.
- (i) Beim Verkauf von Nahrungsmitteln ist eine Abrechnung des Verkaufsstandes vorzulegen.
- (j) Kosten für Pfand und Kautionen können nicht abgerechnet werden.
- (k) Sollte die Förderung genutzt werden um andere geplante, aber ausgefallene Einnahmen zu ersetzen sind die Ausfallgründe zu belegen, z.B. durch schriftliche Absagen von Sponsoren, Bilder der schlecht besuchten Veranstaltung oder schriftliche Absagen von Förderanträgen.

3 Gesetzliche Vorgaben

Gefördert werden können nur Vorhaben, die der Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft dient. Laut Hochschulgesetz NRW hat die Studierendenschaft die folgenden Aufgaben (§ 53 Abs. 2 HG NRW):

1. die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;
2. die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen dieses Gesetzes zu vertreten;
3. an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen, insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen, mitzuwirken;
4. auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern;
5. fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen; dabei sind mit angemessenen Vorkehrungen die besonderen Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern zu berücksichtigen;
6. kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;
7. den Studierendensport zu fördern;
8. überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu pflegen.

4 Nachhaltigkeit

Durch §4a der Satzung der Studierendenschaft ist auch auf die Nachhaltigkeit zu achten:

Bei der Arbeit der Studierendenschaft ist auf Nachhaltigkeit nach den Sustainable Development Goals (SDG) der Vereinten Nationen hinzuwirken.

5 Nicht-Projektbezogene Anträge

Für nicht-projektbezogene Anträge gelten die folgenden, gesonderte Kriterien.

1. **Im Gegensatz zu den üblichen projektbezogenen Unterstützungen**
 - (a) **sind für die Bezuschussung lediglich von der RWTH akkreditierte studentische Eigeninitiativen berechtigt. Die Beantragung erfolgt über einen Studierenden, die/der zur studentischen Eigeninitiative gehört**
 - (b) **sind Anträge pro studentische Eigeninitiative auf 500 Euro pro Haushaltsjahr begrenzt, um möglichst vielen Initiativen die Chance auf Bezuschussung zu ermöglichen**
2. Die Fördermittel stehen lediglich solchen Initiativen zur Verfügung, die

- (a) erst vor kurzem, d.h. innerhalb der letzten 12 Monate, gegründet wurden. ~~Ein geeigneter Nachweis ist z.B. das Schreiben mit der Vergabe der Institutionsnummer~~
 - (b) oder gemeinnützig sind und die im vergangenen Jahr einen Umsatz kleiner 10.000 Euro erwirtschafteten
 - (c) oder gemeinnützig sind und durch die Tätigkeiten weniger attraktiv für Sponsoren oder anderweitige Förderungen sind.
3. Einmalig können studentische Eigeninitiativen
- (a) Notarkosten
 - (b) oder/und die Eintragung ins Vereinsregister bezuschussen lassen. Hinweis: Dies ist zwar einerseits zur Gründung hilfreich, dennoch wird es einige Initiativen geben, die erst später auf die Unterstützung aufmerksam werden. Im Sinne der Chancengleichheit soll hier also auch eine spätere Bezuschussung möglich sein.

6 Nicht förderungsfähige Inhalte

Anträge oder Inhalte von Anträgen, die zu einer Ablehnung führen würden, sind insbesondere:

1. Veranstaltungen, die nicht allen Studierenden offenstehen. Insbesondere sind Diskriminierungen nach Geschlecht, Abstammung, Sprache, Heimat und Herkunft, Glauben, religiöser oder politischer Anschauungen oder sexueller Orientierung unzulässig. Parteipolitische Veranstaltungen oder von Wahlgemeinschaften sind ebenfalls explizit ausgeschlossen. Eine begründete Unterscheidung nach Fachrichtung ist zulässig, eine Begrenzung der Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern selbstverständlich auch. Auch wenn einzelne Studierenden den Antrag stellen, gelten die genannten Punkte für die gesamten Tätigkeiten der dahinterstehenden Gruppe/Institution.
2. Budgets, die Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der studentischen Eigeninitiative beinhalten.
3. Budgets, die unspezifische Posten – wie „Verschiedenes“, „Sonstiges“, „Risikoaufschlag“ etc. – ~~in zu großem Umfang~~ beinhalten.
4. Budgets, die Rednerinnen- oder Rednergeschenke über 15 Euro Sachwert beinhalten.
5. ~~Projekte, die länger als 12 Monate laufen.~~